

# DIE STADT

Solingen

## AMTSBLATT DER STADT SOLINGEN

68. Jahrgang **Nr. 08**

Donnerstag, 19. Februar 2015

### Sitzungen des Rates der Stadt Solingen, seiner Ausschüsse und der Bezirksvertretungen

23.02.2015, 17:00 Uhr

#### **Zuwanderer- und Integrationsrat**

Theater und Konzerthaus – Kleiner Konzertsaal

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Einwohnerfragestunde

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung am 15.12.2014
3. Vorstellung des Wegweiserprojektes
4. Sachstandsbericht zur Situation der in Solingen lebenden Flüchtlinge
5. Situation der in Solingen lebenden Flüchtlinge  
*Antrag der Fraktion Die Linke vom 27.11.2014*  
*Vertagt in der Sitzung am 15.12.2014*
6. Muslimische Friedhöfe
7. Strategische Ausrichtung und Vernetzung der Integrationsarbeit in Solingen
8. Leben braucht Vielfalt 2015
9. Benennung eines stimmberechtigten Mitgliedes für den ÖPNV-Fahrgastbeirat
10. Benennung eines beratenden Mitgliedes für den Unterausschuss Gender, Inklusion und demografische Entwicklung
11. Anwesenheit eines Mitgliedes des Zuwanderer- und Integrationsrates während der Sitzungen des Zentralen Betriebsausschusses
12. Ehrenamt in der Flüchtlingshilfe  
*Antrag der SPD-Fraktion vom 06.02.2015*
13. Interkulturelle Öffnung der Verwaltung  
*Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen-offene Liste und Die Linke vom 07.02.2015*
14. Nachbetrachtung der Integrationskonferenz vom 21.02.2015  
*Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen-offene Liste und Die Linke vom 07.02.2015*
15. Beschlusskontrolle  
*Gemeinsamer Antrag der Fraktionen SPD, Bündnis 90/ Die Grünen-offene Liste und Die Linke vom 07.02.2015*
16. Flüchtlingsfonds

17. Tagungsorte für ZUWI Sitzungen 2015

18. Berichte der Gremien

19. Berichte von der LAGA NRW

20. Verschiedenes

#### **Tagesordnung - nichtöffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 3. Sitzung am 15.12.2014
3. Aussprache
4. Verschiedenes

24.02.2015, 17:00 Uhr

#### **Bezirksvertretung Gräfrath**

Kunstmuseum Solingen, Wuppertaler Str. 160 – Ratsaal

#### **Tagesordnung - öffentlicher Teil -**

Beantwortung von Anfragen

1. Befangenheitserklärungen
2. Protokoll über die 05. Sitzung am 27.01.2015
3. Neuaufstellung des Regionalplans der Bezirksregierung Düsseldorf, Stellungnahme der Stadt Solingen

---

#### **Herausgeber:**

Stadt Solingen, Der Oberbürgermeister, Pressestelle, Stadt Solingen, Postfach 10 01 65, 42601 Solingen. Verantwortlich: Birgit Wenning-Paulsen, Fon (0212) 290-2613. Redaktion: Ilka Fiebich, Fon 290-2791, Fax 290-2209. Satz: Stadt Solingen, Mediengestaltung. Vertrieb: Das Amtsblatt wird im Internet unter der Adresse [www.solingen.de/amtsblatt](http://www.solingen.de/amtsblatt) veröffentlicht. In gedruckter Form liegt es kostenlos in Verwaltungsgebäuden und Bürgerbüros aus. Nachdruck und Veröffentlichungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Herausgebers zulässig. Erscheint wöchentlich. Die öffentlichen Sitzungsunterlagen sind im Büro des Oberbürgermeisters, Ratsangelegenheiten, Rathausplatz 1, 42651 Solingen, einzusehen.

4. Bauleitplanung Wuppertaler Straße/ gegenüber Schulte vom Brühl  
Allgemeiner Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes G 590, Beschluss der Veränderungssperre Nr. 163/ 590 sowie Vorstellung der Planung und Beschluss zur Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zum Vorentwurf des Bebauungsplanes G 590, alle für das Gebiet östlich der Wuppertaler Straße gegenüber der Einmündung Schulte vom Brühl im Bereich der Korkenziehertrasse  
(Beschluss 1)  
- Stadtbezirk Gräfrath -
5. Erfahrungsbericht der eingerichteten Parkraumbewirtschaftung Cheruskerstraße
6. Verbesserung der städtebaulichen Situation am Central
7. Einrichtung einer Boulebahn im Stadtbezirk Gräfrath - Sachstand -
8. Verschiedenes

---

## BEKANNTMACHUNG

---

### über die Berufung eines Listennachfolgers in die Vertretung des Stadtbezirks Burg/Höhscheid

---

Gemäß § 46a Abs. 1 i. V. m. § 45 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juni 2008 (GV. NRW. S. 514), gebe ich bekannt:

Die in die Vertretung des Stadtbezirks Burg/Höhscheid über die Liste der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) gewählte Vertreterin, Frau Martina Parusel, hat am 20.01.2015 unwiderruflich auf die Übernahme ihres Mandates verzichtet.

Als nächstfolgender, bisher noch nicht berücksichtigte Bewerber aus der Liste der SPD rückt

Herr Uwe Günter Ohliger  
Karl-Schurz-Weg 9  
42657 Solingen

in die Vertretung des Stadtbezirks Burg/Höhscheid nach.

Nach § 62 der Kommunalwahlordnung erwirbt Herr Ohliger die Mitgliedschaft in der Bezirksvertretung Burg/Höhscheid mit Wirkung vom 27.01.2015.

Gegen diese Feststellung kann binnen eines Monats – vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet – Einspruch erhoben werden. Der Einspruch ist beim Wahlleiter, Verwaltungsgebäude Gasstraße 22, 42657 Solingen schriftlich einzureichen oder mündlich zur Niederschrift zu erklären.

Solingen, 04.02.2015

Der Wahlleiter  
gez. Hartmut Hoferichter  
Stadtdirektor

---



---

## BEKANNTMACHUNG

---

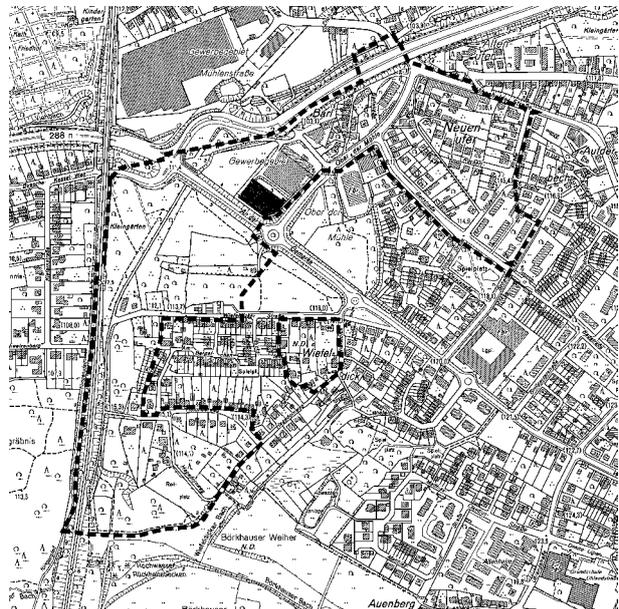
- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

### 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 tritt in Kraft

---

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die **2. Änderung des Bebauungsplanes O 96** für das Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemarke, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die **2. Änderung des Bebauungsplanes O 96** für das Gebiet nordöstlich der Straße An der Gemarke, nordwestlich der Straße Ober der Mühle und südöstlich der Viehbachtalstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



*Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 2. Änderung des Bebauungsplanes O 96 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).*

Die **2. Änderung des Bebauungsplanes O 96** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

## **Hinweise**

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **2. Änderung des Bebauungsplanes O 96** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 09.02.2015

Feith

Oberbürgermeister

---

## **BEKANNTMACHUNG**

---

- Stadtbezirk Ohligs/Aufderhöhe/Merscheid -

### **Aufstellungsbeschluss zur 1. Änderung des Bebauungsplanes H 260**

---

#### **Übereinstimmungsbestätigung**

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet Landwehrstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes H 260** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 05.01.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 05.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 09.02.2015

Feith

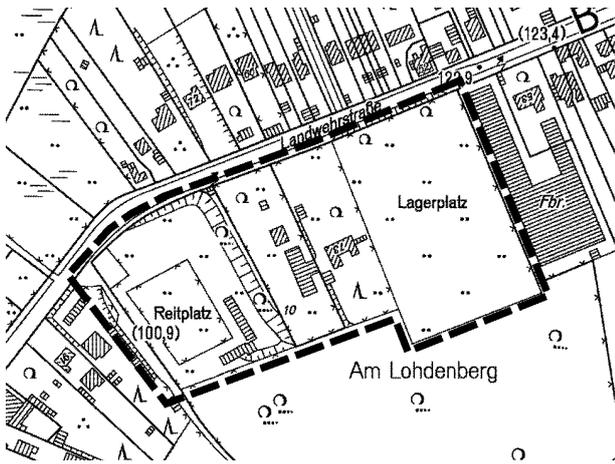
Oberbürgermeister

#### **Bekanntmachungsanordnung / Bekanntmachung**

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet Landwehrstraße wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die **1. Änderung des Bebauungsplanes H 260** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 05.01.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 05.01.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des **1. Änderung des Bebauungsplanes H 260** liegt vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 05.01.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zur 1. Änderung des Bebauungsplanes H 260. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Solingen, 09.02.2015

Feith  
Oberbürgermeister

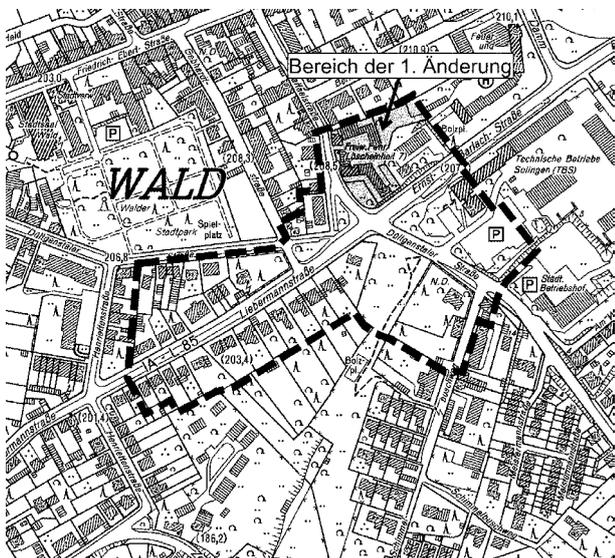
## BEKANNTMACHUNG

- Stadtbezirk Wald -

### 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320 tritt in Kraft

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 320** für das Gebiet nördlich der Ernst-Barlach-Straße und östlich der Raffaelstraße gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in Verbindung mit §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung als Satzung beschlossen.

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 320** für das Gebiet nördlich der Ernst-Barlach-Straße und östlich der Raffaelstraße wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung der Plandarstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes W 320 als Bestandteil des Beschlusses des Rates der Stadt Solingen. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/98).

Die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 320** mit der zugehörigen Begründung wird vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

### Hinweise

Es wird auf Folgendes hingewiesen:

1. Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) in der derzeit geltenden Fassung kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
  - c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.
2. Gemäß § 215 Baugesetzbuch (BauGB) werden
  - a) eine nach § 214 (1) Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
  - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 (2) BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
  - c) nach § 214 (3) Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 (2a) BauGB beachtlich sind.
3. Ein Entschädigungsberechtigter kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in obengenannten Fällen bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die **1. Änderung des Bebauungsplanes W 320** gem. § 10 (3) BauGB in Kraft.

Solingen, 09.02.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

Stadtbezirk Burg/Höhscheid

### Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan H 633

---

#### Übereinstimmungsbestätigung

Der Rat der Stadt Solingen hat in seiner Sitzung am 05.02.2015 aufgrund des § 2 (1) Baugesetzbuch (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung folgenden Beschluss gefasst:

Für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/Remscheid wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan H 633** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.01.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Gem. § 2 (3) der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht – Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV. NRW. S. 516) in der derzeit geltenden Fassung wird schriftlich bestätigt, dass der Wortlaut des Aufstellungsbeschlusses mit dem Ratsbeschluss vom 05.02.2015 übereinstimmt und dass nach § 2 (1) und (2) BekanntmVO verfahren worden ist.

Solingen, 09.02.2015

Feith  
Oberbürgermeister

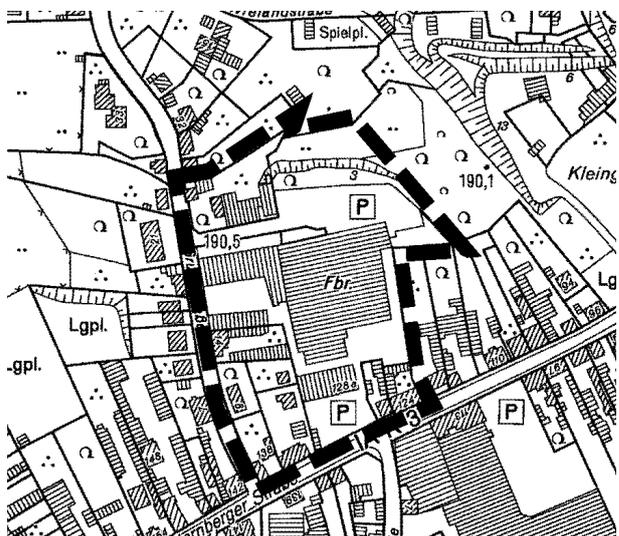
#### Bekanntmachungsanordnung/Bekanntmachung

Der durch den Rat der Stadt Solingen am 05.02.2015 getroffene Beschluss wird hiermit gem. § 2 (1) BauGB i.V.m. § 4 BekanntmVO öffentlich bekanntgemacht. Der volle Wortlaut des Beschlusses lautet:

Für das Gebiet nordwestlich der Katternberger Straße, östlich der Grundstraße und südwestlich der Bahnstrecke Solingen-Ohligs/Remscheid wird gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) der **Bebauungsplan H 633** aufgestellt. Bestandteil des Beschlusses ist der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.01.2015, in dem die Bereichsgrenzen durch starke schwarze unterbrochene Linien gekennzeichnet sind.

Der Lageplan im Maßstab 1:500 vom 12.01.2015 als Bestandteil zum Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplan H 633 liegt

vom Tage der Bekanntmachung an während der Dienststunden im Rathaus Solingen-Mitte, Stadtdienst Planung, Mobilität und Denkmalpflege, Abteilung Städtebauliche Planung, Rathausplatz 1, 2. Obergeschoss zu jedermanns Einsicht aus. Dienststunden sind Montags, Dienstags und Mittwochs jeweils in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 16.00 Uhr, Donnerstags in der Zeit von 8.00 bis 13.00 Uhr sowie von 14.00 bis 18.00 Uhr und Freitags von 8.00 bis 13.00 Uhr. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.



Dieser unmaßstäbliche Ausschnitt aus der Deutschen Grundkarte dient als grobe Umschreibung des Lageplans im Maßstab 1:500 vom 12.01.2015 als Bestandteil des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan H 633. Vervielfältigt mit Genehmigung des Stadtdienstes Vermessung und Kataster Solingen DGK 5 (17.3/198).

Solingen, 09.02.2015

Feith  
Oberbürgermeister

---

## BEKANNTMACHUNG

### Fischerprüfung 2015

---

Gemäß § 3 Abs. 1 der Verordnung über die Fischerprüfung vom 26.11.1997 (GV. NW. 1998, S. 61), wird hiermit bekannt gegeben, dass die Fischerprüfung vor dem Prüfungsausschuss der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen am

Dienstag den 21.04.2015 und  
Mittwoch den 22.04.2015

durchgeführt wird.

Anträge auf Zulassung zur Fischerprüfung sind spätestens vier Wochen vor dem Prüfungstermin, (20.03.2014) bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Solingen, Zimmer 306 im Verwaltungsgebäude Gasstr. 22, 42657 Solingen, einzureichen.

Solingen, 12.02.2015

Stadt Solingen  
Untere Fischereibehörde

Für die Ausschreibung "**Anbau OGS Yorckstraße, Rohbauarbeiten**", Vergabenummer **V15/23-2/073** wird nach VOB/A §12 Absatz 2 folgende Bekanntmachung veröffentlicht:

A) Name, Anschrift, Telefon-, Telefaxnummer sowie Emailadresse des Auftraggebers (Vergabestelle):  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Bonner Str. 100 42697 Solingen

B) Gewähltes Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung [VOB]

C) Gegebenenfalls Auftragsvergabe auf elektronischem Wege und Verfahren der Ver- und Entschlüsselung:

D) Art des Auftrags:  
Bauftrag

E) Ort der Ausführung:  
42653 Yorckstraße 12 42653 Solingen

F) Art und Umfang der Leistung:  
Rohbauarbeiten: ca. 140 m<sup>2</sup> Abbruch einer Vormauerschale, inkl. Dämmung. ca. 60 m Verlegung von Grundleitungen ca. 120 m<sup>2</sup>  
Betonbodenplatte ca. 300 m<sup>2</sup> Außenmauerwerk, ca. 300 m<sup>2</sup> Vormauerschale, einschl. Dämmung

G) Angaben über den Zweck der baulichen Anlage oder des Auftrags, wenn auch Planungsleistungen gefordert werden:

H) Falls die bauliche Anlage oder der Auftrag in mehrere Lose aufgeteilt ist, Art und Umfang der einzelnen Lose und Möglichkeit, Angebote für eines, mehrere oder alle Lose einzureichen:

I) Zeitpunkt, bis zu dem die Bauleistungen beendet werden sollen oder Dauer des Bauleistungsauftrags; sofern möglich Zeitpunkt, zu dem die Bauleistungen begonnen werden sollen:  
Von: 07.04.2015 Bis: 25.09.2015

J) Gegebenenfalls Angaben nach § 8 Absatz 2 Nummer 3 zur Zulässigkeit von Nebenangeboten:  
Nebenangebote sind zugelassen.

K) Name und Anschrift, Telefon- und Faxnummer, E-Mailadresse der Stelle, bei der die Vergabeunterlagen und zusätzliche Unterlagen angefordert und eingesehen werden können:  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung – Submissionsstelle – Bonner Straße 100 42601 Solingen Tel.:+49 2122906825 Fax:+49 2122906695 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [http:// www.deutsche-evergabe. de/](http://www.deutsche-evergabe.de/)

L) Gegebenenfalls Höhe und Bedingungen für die Zahlung des Betrags, der für die Unterlagen zu entrichten ist:  
Die Durchführung der Vergabeverfahren auf der Plattform der Deutschen eVergabe ist für Bieter der Stadt Solingen kostenlos. Die Unterlagen stehen ausschließlich auf dem Portal zur Verfügung.

M) Bei Teilnahmeantrag: Frist für den Eingang der Anträge auf Teilnahme, Anschrift, an die diese Anträge zu richten sind, Tag an dem die Aufforderungen zur Angebotsabgabe spätestens abgesandt werden:  
Frist Teilnahmeantrag: voraussichtliches Datum Aufforderung zur Angebotsabgabe:

N) Frist für den Eingang der Angebote:  
11.03.2015 10:30:00

O) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind, gegebenenfalls auch Anschrift, an die Angebote elektronisch zu übermitteln sind:  
Stadt Solingen Konzernservicestelle Beschaffung Submissionsstelle Postfach 100165 42601 Solingen Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe. Weitere Informationen und diese Bekanntmachung finden Sie unter: [www. deutsche-evergabe. de](http://www.deutsche-evergabe.de). Eine elektronische Abgabe der Unterlagen ist ausdrücklich erwünscht.

P) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch

Q) Datum, Uhrzeit und Ort des Eröffnungstermins sowie Angabe, welche Personen bei der Eröffnung der Angebote anwesend sein dürfen:  
11.03.2015 10:30:00  
Die Bieter und deren Bevollmächtigten.

R) Gegebenenfalls geforderte Sicherheiten:

S) Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf die maßgeblichen Vorschriften, in denen sie enthalten sind:  
gem. VOB

T) Gegebenenfalls Rechtsform, die die Bietergemeinschaft nach der Auftragsvergabe haben muss:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit einem verantwortlichen Vertreter.

U) Verlangte Nachweise für die Beurteilung der Eignung des Bewerbers oder Bieters:  
Gem. § 6 (3) Nr. 2 VOB. Es gelten die Bedingungen des Tariftreue- und Vergabegesetzes NRW. Referenzen.

V) Zuschlagsfrist:  
01.04.2015

W) Name und Anschrift der Stelle, an die sich der Bewerber oder Bieter zur Nachprüfung behaupteter Verstöße gegen Vergabebestimmungen wenden kann:  
Vergabekammer Rheinland bei der Bezirksregierung Düsseldorf Postfach 300865 40408 Düsseldorf